

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 468/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Samson C [REDACTED],

[REDACTED], rue G [REDACTED] de M [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED],

[REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht führt aus, das Abhilfeverlangen scheitere daran, daß die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nicht gegeben seien. Es sei nicht wahrscheinlich, daß die Verfolgung das angeborene Nierenleiden ungünstig beeinflusst habe. Ob die Leistenbrüche des Klägers seine Erwerbsfähigkeit um 30 % oder stärker beeinträchtigten, könne offen bleiben. Die Voraussetzungen, unter denen dieses Anlageleiden nach § 4 der 2. DV-BGG als wesentlich mitverursacht angesehen werden könnten, lägen nicht vor. Der Verfolgungsanteil an seiner Entstehung sei schon im Erstverfahren vertrauensärztlich mit weniger als einem Viertel (6 % bei insoweit 30 % Maß) angesetzt worden. Für die Unrichtigkeit dieser Beurteilung gebe es keine

- 3 -

Anhaltspunkte. Deshalb stelle die damalige Annahme einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 15 % für das als durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht angesehene Leiden ein Entgegenkommen der Behörde dar.

Diese Darlegungen veranlassen unter keinen der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gründe die Zulassung der Revision. Sie gehen von den Grundsätzen zum Abhilfeverfahren aus, die das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof entwickelt haben. Im Übrigen beruhen sie auf tatrichterlicher Würdigung. Entgegen der Ansicht der Beschwerde war das Berufungsgericht nicht gehindert, bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind, die frühere Beurteilung in Frage zu stellen, das Bruchleiden sei durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht worden. Das Abhilfeverfahren, in dem unrichtige, rechtsbeständige Regelungen berichtigt werden sollen, kennt bei der Prüfung des Anspruchs keine Bindung an frühere Beurteilungen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Auf die weitere Begründung des Berufungsurteils
kommt es nicht an.

Mai

Portmann